



hsa | Rechtsanwälte

Umsetzung der neuen TA-Luft in der Landwirtschaft – Erfahrungen aus juristischer Sicht

Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke
Dresden, 01.06.2023



I. Naturschutzrecht

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The highway runs diagonally from the bottom left towards the top right. There are several lanes and a complex interchange structure. The surrounding area is filled with trees and some buildings.

1. FFH-Verträglichkeit

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows multiple lanes of traffic, overpasses, and surrounding greenery. The text 'a) Rechtsgrundlagen' is positioned in the lower-left quadrant of the image.

a) Rechtsgrundlagen



§ 34 BNatSchG

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. zu

Anhang 8



- 0,3 kg N/ha*a bei Stickstoffdeposition
- 0,032 keq bei Säureäquivalenten (MULNV NRW)
- 0,04 keq (BR Drs. 314/1/21, S. 182)
- Bagatellmassenströme – VDI-Norm VDI 3783 Blatt 15.2 – in Bearbeitung;
- Maßgeblichkeit der Zusatzbelastung



- zwar bestehen Zweifel an der Darstellung der Nachweisgrenze für die Messung der Konzentration in Außen oder Abgasluft
- dadurch wird aber die Plausibilität der Herleitung des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht in Frage gestellt



b) Umgang mit der Verbesserung der Immissionssituation

LAI/LANA Papier 2019:



Die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – gehen in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen.

LAI/LANA Papier 2019:



Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.



2. Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG



- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,



3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,



6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Dem LAI-Leitfaden 2012 kommt im gerichtlichen Verfahren auch nicht die gleiche Bedeutung wie dem 2019 veröffentlichten "Stickstoffleitfaden Straße" zu. Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Eine vergleichbar hohe Qualität weist der LAI-Leitfaden 2012 nicht auf. Weder ist ihm ein Forschungsvorhaben vorausgegangen noch ist eine vergleichbar breite fachwissenschaftliche Diskussion unter Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit geführt worden.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Das geringere Schutzniveau ändert nichts daran, dass sich der Schutz auch im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf eine konkrete Fläche bezieht und insoweit erhebliche Beeinträchtigungen unabhängig davon verboten sind, ob sich der Biotoptyp an anderer Stelle gut entwickelt und in seinem Bestand ungefährdet ist. Das bedeutet nicht, dass Zuschlagsfaktoren auf Critical Loads schlechthin ausscheiden. Das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg weist zutreffend darauf hin, dass das unterschiedliche Maß an Gewissheit, das sich die Behörde über den Schadenseintritt beim FFH-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einerseits und beim Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG andererseits verschaffen muss, Raum für Differenzierungen bei der Höhe der Critical Loads lassen kann.



Soweit sich die Änderung auf die Bestandsanlage auswirkt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Prüfung daher auch auf die hiervon betroffenen Anlagenteile zu erstrecken. Die Immissionsprognose muss daher wohl als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen erfassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 - BVerwG 7 C 36.11 - , BVerwGE 148, 155 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 38), hier also alle Stickstoffeinträge der Gesamtanlage. Dementsprechend dürfte die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoff immissionsschutzrechtlich gleichzusetzen sein mit der Stickstoffbelastung durch die Gesamtanlage nach Verwirklichung des Vorhabens – und ein Abzug der Belastung durch den Istzustand der Anlage (...) nicht zulässig sein.



Viel spricht dafür, dass eine den weniger strengen Maßstäben des gesetzlichen Biotopschutzes geschuldete Anhebung dieser Bagatellschwelle auf einen höheren Prozentsatz geboten ist. Selbst wenn das aber nicht der Fall wäre, haben Stickstoffeinträge bis zu 0,5 kg N/ha/a so geringe Größenordnungen, dass konkrete Effekte in Vegetationsbeständen nicht beobachtet worden sind und auch einem Vorhaben nicht zugeordnet werden können. Auch für eine Bagatellschwelle kann es aber nicht auf messtechnisch nicht erfassbare Stickstoffeinträge ankommen.

TA Luft - Anhang 9



- empfindliche Pflanzen und Ökosysteme oder „stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotope“ (BR Drs. 314/1/21, S. 184)
- Abschneidekriterium 5 kg N/ha*a (BR Drs. 314/1/21, S. 185); aber: keine Anwendungsmöglichkeit in der Praxis; derzeit: keine gesicherte Bewertungspraxis

VG Osnabrück, Urt. v. 17.02.2022 – 2 A 90/20 (nicht rechtskräftig)



- Die Kammer wendet die vorgenannte Neureglung im Anhang 9 Abs. 1 Satz 3 der TA Luft 2021 für die Beantwortung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdepositionen zu erwarten sind, an. Bei der Frage der Anwendbarkeit des Abschneidekriteriums wäre zu beachten, dass sich mit der erfolgten Aufnahme des 5 kg-Kriteriums in die TA Luft 2021 die Rechtsqualität der Regelung geändert hat.
- Die bisherige Regelung im LAI Leitfaden entfaltete im gerichtlichen Verfahren keine Bindungswirkung, da es sich bei diesem weder um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift noch um eine naturwissenschaftliche Fachkonvention handelt. Die TA Luft ist hingegen ein untergesetzliches, rechtsverbindlich konkretisiertes Regelwerk in Gestalt einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG, die von der Bundesregierung beschlossen worden ist.



- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften entfalten, soweit sie bestimmte Rechtsbegriffe des Gesetzes durch grundsätzlich verbindliche Festlegungen und Vorgaben konkretisieren, unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Außenwirkung und es unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen in ihrer Anwendung gegeben sind.
- Die normkonkretisierende Funktion der TA Luft beruht auf dem ihr zum Ausdruck kommenden wissenschaftlich-technischen Sachverstand und trägt zugleich der auf der Grundlage der Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden vorgenommenen Einschätzung des Vorschriftengebers Rechnung. Aus diesem Grund stellt das Abrücken von den in ihr niedergelegten Anforderungen an die dafür erforderliche Tatsachengrundlage.



Daran gemessen sind im Ergebnis die Voraussetzungen für ein Abrücken von der in Anhang 9 Abs. 3 Satz 1 der TA Luft 2021 getroffenen Regelung eines 5 kg Abschneidekriteriums bezüglich der Stickstoffdeposition nicht gegeben.

VG Schwerin, Beschl. v. 11.04.2022 – 7 B 1865/20 SN (nicht rechtskräftig)



Die Heranziehung eines sogenannten Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N/ha*a dürfte unzulässig sein, da es mit dem gesetzlichen Biotopschutz nicht vereinbar sein dürfte. Dadurch könnte – je nach Biotoptyp – einschlägigen CL und ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung – eine nähere Prüfung womöglich durchaus erheblicher Umwelteinwirkungen teilweise von vornherein unterbleiben. Daran dürfte die TA Luft, die im Anhang 9 auf dieses Abschneidekriterium abstellt, nichts ändern. Denn eine solche Festlegung dürfte mit Blick auf die Unvereinbarkeit mit § 30 Abs. 2 BNatSchG von § 54 Abs. 11 BNatSchG nicht gedeckt sein.



- ob die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vorliegen, ist im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Die Vorschrift verlangt keine formalisierte Durchführung einer Vorprüfung – ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung auszuschließen, so ist der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nicht fehlerhaft.
- die derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht der Anwendung eines vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Dieser Wert findet sich auch in der TA-Luft 2021
- der Abschneidewert im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nicht unter $0,5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegen



Handhabung von Anhang 9 TA Luft 2021

- Erlass Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 14.12.2022
- Anwendung bei quantitativen Erweiterungen

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is illuminated with a teal glow. On the right side of the bridge, there is a road sign with a white background and a black silhouette of a bear. The surrounding landscape is dense with trees and vegetation, also tinted with teal. The overall scene is viewed from an elevated perspective.

II. Tierwohl

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The highway runs diagonally from the bottom left towards the top right. There are several lanes and a complex interchange structure. The surrounding area is filled with trees and some buildings.

1. TA Luft



Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren

- Nr. 5.4.7.1 TA-Luft 2021 verweist auf Anhang 11
- Regelung zur Minderung in Anhang 11 enthalten
- Arbeitspapier „Tiergerechter Außenklimastall“ – für die Schweinehaltung
- Geflügel ?

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows multiple lanes of traffic, overpasses, and surrounding greenery. The text '2. Bauplanungsrecht' is prominently displayed in the lower-left quadrant of the image.

2. Bauplanungsrecht

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The highway runs diagonally from the bottom left towards the top right. There are several lanes and a complex interchange structure. The surrounding area is filled with trees and some buildings.

BT Drs. 18/6422 v. 18.04.2023



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

- (6) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

1. es sich ausschließlich um eine Änderung handelt, durch die eine vorhandene bauliche Anlage zur Tierhaltung auf eine bauliche Anlage zur Tierhaltung umgestellt wird, die den Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden] in der jeweils geltenden Fassung genügt,



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

2. die Tierart im Sinne der Nummern 7.1. bis 7.9. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die bis zur Änderung in der bauliche Anlage zur Tierhaltung gehalten wurde, nicht geändert wird, es sei denn, mit der Änderung erfolgt zugleich ein Wechsel in eine höhere Haltungsstufe im Sinne des § 4 Absatz 1 des Tierhaltungskennzeichnungsge-
setzes und



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

3. durch die Änderung die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlage zur Tierhaltung nur insoweit vergrößert wird, als dies unter Beibehaltung der vor dem Umbau zulässigen Höchsttierzahl zur Erfüllung der Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erforderlich ist, wobei Flächen für einen Auslauf, der den Anforderungen an die Haltungsform Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes genügt, nicht in die Grundfläche einzurechnen sind.



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

Bei einer Änderung der Tierart im Sinne von Satz 1 Nummer 2 bestimmt sich die zulässige Höchsttierzahl im Sinne von Satz 1 Nummer 3 durch die Umrechnung über Großvieheinheiten im Sinne des Anhangs A der technischen Regel VDI 3894 Blatt 1 Ausgabe September 2011, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen sind. Satz 1 gilt auch für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist.



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

Satz 1 gilt entsprechend für den Rückbau einer vorhandenen baulichen Anlage zur Tierhaltung und die Errichtung eines gleichartigen Ersatzbaus, wenn

1. hierdurch keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als im Fall der Änderung, insbesondere wenn auch die Bodenversiegelung durch die zurückzubauende Anlage beseitigt wird,
2. der Standort des Ersatzbaus im räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der zurückzubauenden Anlage steht, und
3. die Errichtung des Ersatzbaus mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist.



§ 245 a Abs. 6 BauGB-E

Für Änderungen an baulichen Anlagen zur Tierhaltung, auf deren Zulassungsentscheidung dieses Gesetz in seiner ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, soll eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 erteilt werden, wenn das Änderungsvorhaben die Voraussetzung von Satz 1 erfüllt. Satz 4 gilt entsprechend. Unbeschadet von Satz 1 bis 5 bleibt die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows multiple lanes of traffic, overpasses, and surrounding greenery. The text 'III. Stand der Technik - Anlagensanierung' is prominently displayed in white, bold font across the lower portion of the image.

III. Stand der Technik - Anlagensanierung

OVG Weimar, Urt. v. 12.12.2022 – 1 KO 358/17 (nicht rechtskräftig)



Ungeachtet von Fragen der Wirtschaftlichkeit kann der Einbau einer Abluftreinigungsanlage in einer geplanten zwangsbelüfteten Schweinemastanlage eine erforderliche Vorsorgemaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sein.

Anlagensanierung



- Sanierungsfrist: 01.01.2026
- für Umsetzung nachträgliche Anordnung erforderlich; Betreiber muss entweder Anzeige einreichen (§ 15 BImSchG) oder Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG);
- Abluftreinigung, wenn technisch machbar und verhältnismäßig (OVG Münster, B. v. 02.02.2023 – 8 A 45/20)
- wenn aufgrund der Bauweise nicht verhältnismäßig, Emissionsminderung nach Anhang 11 TA Luft 2021
- Umgang mit § 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG



hsa | Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de